

ALLGEMEINE AUSSTELLERBEDINGUNGEN FÜR HÄNDLER- & AUSSTELLUNGSFLÄCHEN

ANMELDUNG & RECHNUNG

- Die Anmeldung und Buchung einer Standfläche erfolgt ausnahmslos in schriftlicher Form über das beiliegende Buchungsformular. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben.
- Der Händler erkennt mit der Buchung einer Standfläche die Allgemeinen Ausstellerbedingungen an.
- Über die Zulassung eines Ausstellers und dessen Ausstellungsgutes entscheidet allein der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.
- Die Bezahlung der Standmiete muss vollständig vor der jeweiligen Veranstaltung erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist dabei der Geldeingang bei der DEKRA Automobil GmbH. Der Veranstalter behält sich vor bei Zahlungsverzug den Standplatz anderweitig zu vermieten.

STANDMIETE

- Der Händler zahlt dem Veranstalter für die Nutzung der Standfläche für die jeweilige Veranstaltung eine Mietgebühr. Die Höhe ist der beiliegenden Preisliste zu entnehmen.
- Bei Stornierung einer Buchung innerhalb 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn fallen 50% der Standmiete an.
- Bei Rücktritt innerhalb einer Woche vor Veranstaltungsbeginn oder bei Nicht-Inanspruchnahme der gebuchten Fläche, ist die volle Standmiete zur Zahlung fällig; ebenso besteht hierbei kein Anspruch auf die Erstattung einer Anzahlung.

STANDFLÄCHE

- Die gebuchte Fläche muss eine Mindestgröße von 2 x 4 Metern aufweisen. Kleinere Flächen werden nur nach Absprache vergeben.
- Die Maße müssen sich auf den geöffneten Verkaufs-/Ausstellungsstand inklusive aller An-/Umbauungen beziehen.
- Eine Überschreitung der gebuchten Standfläche ist nicht statthaft.
- Eine Untervermietung der Fläche ist ausdrücklich verboten. Die Zuwiderhandlung hat den Standplatzverlust und die Nachberechnung der doppelten Standmiete zur Folge.
- Präsentations- und Informationsmittel sowie Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb der gebuchten Standfläche zulässig (Sonderregelung: siehe Zusatz).
- Der Stand muss jederzeit min. mit einer Person besetzt sein.
- Die durch den Veranstalter mitgeteilten Auf- und Abbauezeiten sind unbedingt einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen werden 50% des Standplatzbetrages als Vertragsstrafe fällig.
- Dauerhafte Veränderungen/Beschädigungen z. B. Bohrlöcher an der Standfläche sind ausdrücklich verboten und werden mit Konventionalstrafen belegt.
- Der Händler ist verpflichtet, nach Abbau den ursprünglichen Zustand der Fläche wiederherzustellen.

GENEHMIGUNGEN UND GEBÜHREN

- Der Händler benötigt eine Reisegewerbekarte für den Verkauf. Ist diese nicht vorhanden, muss eine Genehmigung durch den Händler bei der Stadt Schipkau beantragt werden. Die Kosten hierfür müssen von dem Händler selbst getragen werden.
- Die beantragte Genehmigung umfasst nur die in der Buchung aufgeführten Standplätze und Artikel.
- Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit einer Konventionalstrafe von mindestens 5.001,00 EUR geahndet.
- Der Aufbau und die Ausstattung obliegen dem Aussteller, dieser ist auch allein verantwortlich für die Einhaltung aller gesetzlicher Vorschriften z. B. Anmeldung fliegende Bauten, GEMA, usw.

WAREN & ARTIKEL

- Die DEKRA Automobil GmbH genehmigt ausschließlich den Verkauf lizenzierter Ware die dem Produktsicherheitsgesetz entsprechen und haftet in keinem Fall für die vom Aussteller angebotenen oder verkauften Waren oder Dienstleistungen.
- Exklusiv-Verkaufsrechte für einzelne Warengruppen werden dem Händler nicht eingeräumt oder bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- Hieb- und Stichwaffen, sowie Produkte die als Wurfgeschosse verwendet werden können, dürfen nicht verkauft werden.
- Der Verkauf von Waren mit dem Logo der DEKRA Automobil GmbH oder dem Schriftzug "DEKRA Lausitzring" oder die Nutzung der Streckensilhouette in jeglichem Zusammenhang (T-Shirts, Schirme, Sitzkissen, Fahnen, Base Caps usw.) ist nur mit Abschluss einer Lizenzvereinbarung durch die DEKRA Automobil GmbH gestattet.

STROM & ABFALL

- Der benötigte Strombedarf muss der DEKRA Automobil GmbH min. 30 Tage vor Veranstaltung wahrheitsgemäß angezeigt werden und wird gemäß der Preisliste mit den Standgebühren in Rechnung gestellt. Sollte der Verbrauch überschritten werden, kann es zu einer Nachforderung kommen.
- Der anfallende Müll ist rückstandslos nach Aufbau, während der Veranstaltung und dem Veranstaltungsende in die bereitgestellten Müllbehälter zu entsorgen.

PARKBERECHTIGUNG & AUSSTELLERTICKETS

- Die Anzahl des Standpersonals ist namentlich 14 Tage vor Veranstaltung beim Veranstalter anzumelden. Das Personal erhält je Veranstaltung ein Arbeitsticket.
- Jeder Aussteller erhält eine Durchfahrts-/Einfahrtsgenehmigung. Diese berechtigt nicht zum Parken am Standplatz. In Ausnahmefällen können weitere Genehmigungen durch den Händler beantragt werden. Die Durchfahrtsgenehmigung werden dem Händler direkt vor Ort mit seiner Standplatzzuweisung übergeben. Die angeordneten Sperrzeiten sind unbedingt einzuhalten.
- Die Fahrzeuge müssen auf den ihnen zugewiesenen Händler-Parkplatz abgestellt werden.
- Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden gebührenpflichtig abgeschleppt.

HAFTUNG

- Die DEKRA Automobil GmbH übernimmt keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigungen des Ausstellungsguts und der Standausrüstung. Weiterhin haftet sie nicht für Sach- und/oder Personenschäden, die durch den Stand, das Ausstellungsgut sowie die Ausstellungs- und/oder Verkaufstätigkeiten entstehen.
- Der Veranstalter empfiehlt jedem Aussteller eine Betriebspflichtversicherung mit den Deckungssummen:
 - 3.000.000 EUR für Personenschäden
 - 300.000 EUR für Sachschäden
 auf eigene Kosten abzuschließen.
- Die DEKRA Automobil GmbH haftet nicht auf Schadensersatz wegen eines Mangels an der Mietsache oder wegen Verzuges bei der Beseitigung eines Mangels, wenn der Mangel nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- Die allgemeine Überwachung des Veranstaltungsgeländes wird durch den Veranstalter beantragt. Durch die allgemeine Bewachung bleibt die Haftungsregel unberührt.

SONDERREGELUNG

- Die Buchung einer Standfläche zur DTM erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der ITR. Weiterhin behält sich die ITR das Recht vor, übermäßiges Bannern, Beflaggen etc. von einzelnen Ständen einzuschränken/zu untersagen.
- Weiterhin verzichtet er auf jegliche Schadensersatzansprüche gegenüber der DEKRA Automobil GmbH, der ITR, die wegen eines Einspruchs der ITR, eines Hauptsponsors oder aus sonstigen Gründen einen Standabbau notwendig machen.

ALLGEMEIN

- Sollte die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt abgesagt werden, so entfällt der Anspruch auf Rückzahlung. Bei Terminverschiebungen behält die Vereinbarung ihre Gültigkeit. □
- Mit der Standplatzbuchung erkennt der Händler die allgemeinen Ausstellerbedingungen und die gültige Hausordnung des Veranstalters rechtsverbindlich an.
- Bei Verstößen gegen diese Bedingungen kann es zu einem Platzverweis kommen.
- Erfüllungsort ist Klettwitz, Gerichtsstand Stuttgart.

Stand: 01.01.2020